

Der Bacchanalienskandal von 186 v. Chr. anhand der Inschrift von Tiriolo im Kunsthistorischen Museum und der Schilderung des Livius

1	Einleitung.....	1
2	Einführung und Entwicklung des Bacchuskultes in Italien	1
3	Das <i>senatus consultum de Bacchanalibus</i>	3
4	Text und Transkription der Inschrift (CIL I ² 581).....	5
5	Übersetzung	7
6	Sprachlicher Kommentar	9
7	Darstellung des Bacchanalienskandals bei Livius (39, 8-20).....	16
8	Vergleich zwischen der Inschrift von Tiriolo und Livius' Schilderungen.....	21
9	Bibliographie.....	23

1 Einleitung

Die folgende Arbeit entstand im Rahmen der Exkursion „Römisches Österreich“, die im Sommersemester 2013 an der Universität Salzburg von der Klassischen Philologie angeboten wurde. Einen Schwerpunkt dieser Exkursion stellte ein Besuch im Kunsthistorischen Museum in Wien dar, wo unter den zahlreichen Exponaten der Antikensammlung das *senatus consultum de Bacchanalibus*, eine Inschrift aus Tiriolo aus dem Jahr 186 v. Chr., ausgestellt ist.

2 Einführung und Entwicklung des Bacchuskultes in Italien

Im Hellenismus verbreitete sich der Dionysoskult durch die Eroberungszüge Alexander des Großen in sämtlichen Diadochenstaaten. Dadurch erhielt Dionysos eine starke orientalische Prägung, sodass die späteren Bacchusmysterien in Italien mit asiatischen und ägyptischen Einflüssen versehen waren. Bacchus selbst genoss enorme Verehrung. In Kleinasien gab es 150 Städte, in denen er verehrt wurde, während er in Pergamon offiziell in einem Tempel verehrt wurde, in dem von den Königen ernannte Priester ihr Amt ausübten und sogar als Begründer ihres Geschlechts angesehen wurde. In Ägypten gibt es Belege, dass Ptolemäus IV. Philopator versucht haben könnte, den Bacchuskult zur Staatsreligion zu erheben. Jedenfalls befahl er sämtlichen Priestern, die in die Dionysosmysterien eingeweiht waren, die heilige Lehre niederzuschreiben und ihm zu übergeben, wodurch der Kult einer gewissen staatlichen Überwachung unterworfen wurde und auf Grund der Möglichkeit zur Vereinheitlichung ein

Missbrauch des Kultes verhindert werden konnte.¹ In Rom wurde Dionysos als Liber pater verehrt. Der Name Bacchus wurde zunächst als Epiklese des Dionysos, als Gott des ekstatischen Taumels verwendet. Diese ekstatische Form des Dionysoskultes erfreute sich zu Beginn des zweiten Jahrhunderts v. Chr. so großer Beliebtheit, dass Bacchus zur dichterischen Version für Dionysos oder Liber pater wurde.²

Der Bacchanalienskandal in Rom von 186 v. Chr. ereignete sich kaum 20 Jahre nach dem Tod des Ptolomäus Philopator. Seine Maßnahmen beeinflussten die Verbreitung des Bacchuskultes in Italien entweder dadurch, dass die Propaganda auch in Großgriechenland verbreitet wurde oder dass Priester als Missionare eingesetzt wurden. Dennoch lässt sich sagen, dass die Anfänge des Bacchuskultes in Italien schon weitaus früher zu datieren sind. Ausgehend von Tarent schwappte dieser Kult im Zweiten Punischen Krieg nach Mittelitalien über. In Latium gab es einen Gott der Fruchtbarkeit, Liber pater, der allmählich mit Bacchus verschmolz. Doch dieser bäuerliche Kult war nicht mit den Schilderungen über die geheimen Bacchanalien vergleichbar. Doch auch der italische Bacchuskult des 2. Jahrhunderts v. Chr. konnte nicht mehr viel mit dem ursprünglichen Dionysoskult, bei dem Rauschzustände, Orgien, Raserei und blutige Tieropfer im Mittelpunkt standen, gemeinsam haben. Vielmehr stand der römische Kult in der Tradition der gemilderten und weniger zügellosen Bacchusverehrung, wie sie unter Ptolomäus Philopator gegeben war.³ Anspielungen in den Komödien des Plautus weisen darauf hin, dass der Bacchuskult um 200 v. Chr. in Italien sowie in Rom bekannt war und toleriert wurde.⁴

Der Ritus der Bacchusverehrung hielt sich bis in die Kaiserzeit weitestgehend unverändert. Die Einweihung in die Mysterien sah für den Neuling eine Reinigung mittels Naturelemente vor. Feuer war durch Fackeln und Schwefel vertreten, ein befeuchteter Lorbeerzweig enthielt das Wasser, während die Luft durch eine mystische Getreideschwinge symbolisiert wurde. Schließlich wurden heilige Formeln vorgetragen, bis ein Phallus auf das Haupt des Neubekehrten fallengelassen wurde. Durch diese Einweihung sollte es dem Neubekehrten erlaubt sein, als Myste des Bacchus zu ewiger Glückseligkeit zu gelangen. Bei Festlichkeiten wurde ausgiebig Wein getrunken, wobei der Zustand der glücklichen Trunkenheit als Vorgeschmack auf die Freuden des Jenseits interpretiert wurde. Zusätzlich gab es bei den

¹ Cumont (1969), 192-194

² Hubert Cancik und Helmuth Schneider, Hg., Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike. Band 2, Stuttgart und Weimar 1997, 389.

³ Cumont (1969), 194f. 200.

⁴ Nippel (1997), 71.

Festen Tänze und Musik, von denen man sich die Reinigung der Seele versprach, ebenso wie Prozessionen von Silenen, Bukolen und Satyrn.⁵

Nach dem Bacchanalien-Skandal von 186 v. Chr. wurde eine Vielzahl der etwa 7000 Eingeweihten hingerichtet. In Italien dauerten die Verfolgungen bis 181 v. Chr. an. Danach blieben Bacchusmysterien lange Zeit unbedeutend.⁶

3 Das *senatus consultum de Bacchanalibus*

Das *senatus consultum de Bacchanalibus* ist uns durch eine 1640 in Tiriolo (Süditalien) gefundene Inschrift erhalten. Hierbei handelt es sich um ein offizielles Dokument in lokaler Ausfertigung, das Auszüge aus dem Protokoll der Senatsbeschlüsse wiedergibt. Diese wurden dem *ager Teuranus* zuvor durch einen Brief, der wahrscheinlich unmittelbar nach der Senatssitzung vom 9. Oktober 186 v. Chr. abgeschickt wurde, mitgeteilt.⁷ Bei der Abschrift des Briefes entstanden zudem mehrere Schreibfehler. So trifft man beispielsweise auf Wörter wie *Sacanal*, *senatorbus* oder *conprome.sise*.⁸

Die Inschrift lässt sich in drei Teile gliedern. Der erste Teil umfasst eine Einleitung und stellt ein Protokoll über die personellen Verhältnisse im Senat dar. Der zweite Abschnitt bildet den Hauptteil mit den Beschlüssen des Senates. Der Schluss beinhaltet den Erlass, die Beschlüsse zu veröffentlichen, und die Sanktionen bei Zuwiderhandeln gegen die Senatsbestimmungen.⁹

Für die Verbreitung des Textes muss ein funktionierendes Kommunikations- und Kontrollsystem vorausgesetzt werden. Die Formulierungen entsprechen den Charakteristika juristischer Gesetzestexte. Der Text bleibt stets sachlich und enthält keine moralische oder religiöse Polemik. Ebenso kommt er selbst bei der Erwähnung der Sanktionen ohne Drohungen aus.¹⁰

Ein Grund dafür, warum überhaupt mit einem Senatsbeschluss gegen den Bacchuskult vorgegangen wurde, könnte darin liegen, dass sexuelle Ausschweifungen von Frauen und Promiskuität einerseits den Fortbestand der alten Familien gefährdeten und andererseits dem Keuschheitsideal widersprachen. Zudem konnte in der gemeinsamen Teilnahme von Männern, Frauen, Sklaven und Freigelassenen an den Mysterien ein Versuch, die römische Gesellschaftsordnung zu durchbrechen, gesehen werden. Der Senat muss aber den Bacchuskult keineswegs für eine Protestbewegung gehalten haben. Das harte Fortgehen gegen

⁵ Cumont (1969), 201f.

⁶ Cumont (1969), 196f.

⁷ Cancik-Lindemaier (1996), 77f.

⁸ Wachter (1987), 290. 278 Anm. 688.

⁹ Cancik-Lindemaier (1996), 80f.; Wachter (1987), 290.

¹⁰ Cancik-Lindemaier (1996), 83f.

seine Anhänger, die sich in großen Scharen nachts geheim versammelten, könnte auf einer panikhaften Angst vor Verschwörungen, die in der mittleren Republik oft zu Umsturzversuchen führten, beruhen.¹¹

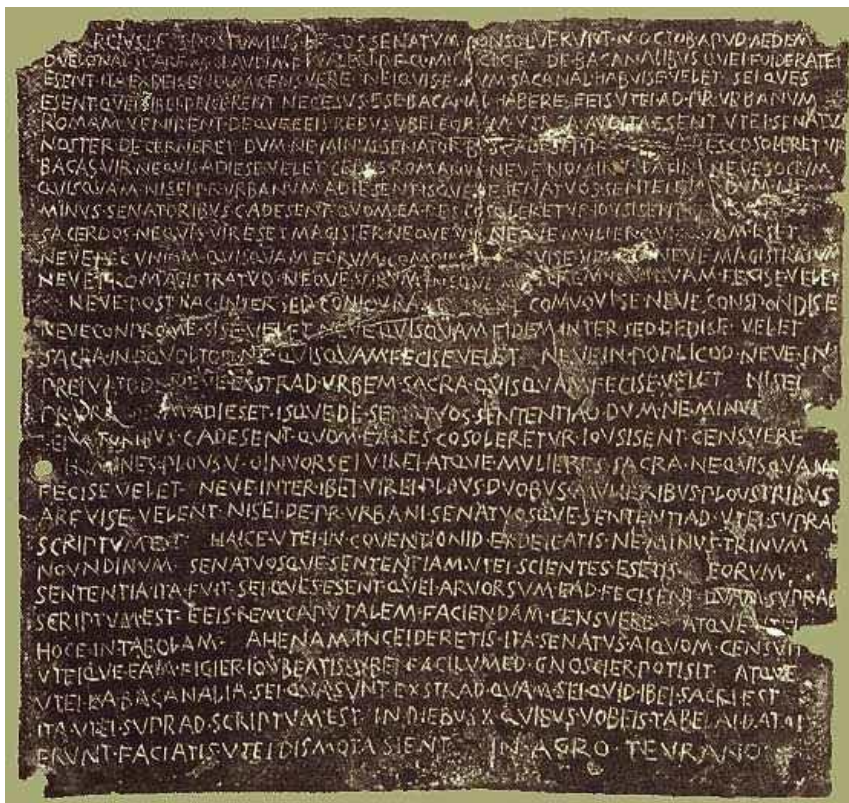


Abbildung 1: Bronzetafel aus Tiriolo mit dem Text des *Senatus consultum de Bacchanalibus*

¹¹ Nippel (1997), 71-73.

4 Text und Transkription der Inschrift (CIL I² 581)

|1| [Q(VINTVS)] MARCIVS L(VCI) F(ILIVS), S(PVRIVS) POSTVMIVS L(VCI) F(ILIVS)
CO(N)S(VLES) SENATVM CONSOLVERVNT N(ONIS) OCTOB(RIBVS), APVD
AEDEM |2|

DVELONAI. SC(RIBVND) ARF(VERVNT) M(ARCVS) CLAVDI(VS) M(ARCI)
F(ILIVS),

L(VCI) VALERI(VS) P(VBLI) F(ILIVS), Q(VINTVS) MINVCI(VS) C(AI) F(ILIVS)
DE BACANALIBVS QVEI FOIDERATEI |3| ESENT, ITA EXDEICENDVM CENSVERE:
NEIQVIS EORVM [B]ACANAL HABVISE VELET. SEIQVES |4| ESENT, QVEI SIBEI
DEICERENT NECESVS ESE BACANAL HABERE, EEIS VTEI AD PR(AITOREM)
VRBANVM

|5| ROMAM VENIRENT, DEQVE EEIS REBVS, VBEI EORVM V[E]R[B]A AVDITA
ESENT,

VTEI SENATVS |6| NOSTER DECERNERET, DVM NE MINVS SENATOR[I]BVS C
ADESENT,

[QVOM E]A RES COSOLERETVR. |7| BACAS VIR NEQVIS ADIESE VELET CEIVIS
ROMANVS NEVE NOMINVS LATINI NEVE SOCIVM |8| QVISQVAM, NISEI
PR(AITOREM)

VRBANVM ADIESENT, ISQVE [D]E SENATVOS SENTENTIAD, DVM NE |9| MINVS
SENATORIBVS C ADESENT, QVOM EA RES COSOLERETVR, IOVSISENT.

CE[N]SVERE.

|10| SACERDOS NEQVIS VIR ESET. MAGISTER NEQVE VIR NEQVE MVLIER
QVISQVAM

ESET. |11| NEVE PECVNIAM QVISQVAM EORVM COMOINE[M H]ABVISE VELET.
NEVE

MAGISTRATVM, |12| NEVE PRO MAGISTRATV[D], NEQVE VIRVM [NEQVE
MVL]IEREM

QVI[S]QVAM FECISE VELET. |13| NEVE POST HAC INTER SED CONIOVRA[SE
NEV]E

COMVOVISE NEVE CONSPONDISE |14| NEVE CONPROMESISE VELET, NEVE
QVISQVAM

FIDEM INTER SED DEDISE VELET. |15| SACRA IN [O]QVOLTOD NE QVISQVAM
FECISE

VELET. NEVE IN POPLICOD NEVE IN |16| PREIVATOD NEVE EXSTRAD VRBEM
SACRA

QVISQVAM FECISE VELET, NISEI |17| PR(AITOREM) VRBANVM ADIESET, ISQVE
DE

SENATVOS SENTENTIAD, DVM NE MINVS |18| SENATORIBVS C ADESENT, QVOM
EA

RES COSOLERETVR, IOVSISENT.

CENSVERE.

|19| HOMINES PLOVS V OINVORSEI VIREI ATQVE MVLIERES SACRA NE
QVISQVAM |20|

FECISE VELET, NEVE INTER IBEI VIREI PLOVS DVOBVS, MVLIERIBVS PLOVS
TRIBVS

|21| ARFVISE VELENT, NISEI DE PR(AITORIS) VRBANI SENATVOSQVE
SENTENTIAD,

VTEI SVPRAD |22| SCRIPTVM EST.

HAICE VTEI IN COVENTIONID EXDEICATIS NE MINVS TRINVM |23|
NOVNDINVM,

SENATVOSQVE SENTENTIAM VTEI SCIENTES ESETIS, EORVM |24| SENTENTIA
ITA FVIT:

SEI QVES ESENT, QVEI ARVORSVM EAD FECISENT, QVAM SVPRAD |25|
SCRIPTVM EST,

EEIS REM CAPVTALEM FACIENDAM CENSVERE. ATQVE VTEI |26| HOCE IN
TABOLAM

AHENAM INCEIDERETIS, ITA SENATVS AIQVOM CENSUIT, |27| VTEIQVE EAM
FIGIER

IOVBEATIS, VBEI FACILVMED GNOSCIER POTISIT. ATQVE |28| VTEI EA
BACANALIA, SEI

QVA SVNT, EXSTRAD QVAM SEI QVID IBEI SACRI EST, |29| ITA VTEI SVPRAD
SCRIPTVM

EST, IN DIEBVS X, QVIBVS VOBEIS TABELAI DATAI |30| ERVNT, FACIATIS VTEI
DISMOTA SIENT.

IN AGRO TEVRANO.

|1| Q. Marcius Luci filius, Spurius Postumius Luci filius consules senatum consuluerunt Nonis Octobribus apud aedem |2| Bellonae. scribendo adfuerunt M. Claudius Marci filius, L. Valerius Publi filius, Q. Minucius Gai filius.

De Bacchanalibus, qui foederati |3| essent, ita edicendum censuere:

«Ne quis eorum Bacchanal habuisse vellet. si qui |4| essent, qui sibi dicerent necesse esse Bacchanal habere, ei ut ad praetorem urbanum |5| Romam venirent, deque eis rebus, ubi eorum verba audita essent, ut senatus |6| noster decerneret, dum ne minus senatoribus centum adessent, cum ea res consuleretur. |7| Bacchas vir ne quis adisse vellet civis Romanus neve nominis Latini neve sociorum |8| quisquam, nisi praetorem urbanum adissent, isque de senatus sententia, dum ne |9| minus senatoribus centum adessent, cum ea res consuleretur, iussissent.

Censuere.

|10| Sacerdos ne quis vir esset. magister neque vir neque mulier quisquam esset. |11| neve pecuniam quisquam eorum communem habuisse vellet. neve magistratum |12| neve pro magistratu neque virum neque mulierem quisquam fecisse vellet. |13| neve posthac inter se coniurasse neve convovisse neve conspondisse |14| neve compromisisse vellet, neve quisquam fidem inter se dedisse vellet. |15| Sacra in occulto ne quisquam fecisse vellet. Neve in publico neve in |16| privato neve extra urbem sacra quisquam fecisse vellet, nisi |17| praetorem urbanum adisset isque de senatus sententia, dum ne minus |18| senatoribus centum adessent, cum ea res consuleretur, iussissent.

Censuere.

|19| Homines plus quinque universi, viri atque mulieres, sacra ne quisquam |20| fecisse vellet, neve interibi viri plus duobus, mulieribus plus tribus |21| adfuisse vellent, nisi de praetoris urbani senatusque sententia, ut supra |22| scriptum est.»

Haec ut in contione edicatis ne minus trinum |23| nundinum, senatusque sententiam ut scientes essetis, eorum |24| sententia ita fuit: «Si qui essent, qui adversum ea fecissent, quam supra |25| scriptum est, eis rem capitalem faciendam censuere»; atque ut |26| hoc in tabulam aeneam incideretis, ita senatus aequum censuit, |27| utque eam figi iubeatis, ubi facillime nosci possit. Atque |28| ut ea Bacchanalia, si qua sunt, extra quam si quid ibi sacri est, |29| ita ut supra scriptum est, in diebus decem, quibus vobis tabellae datae |30| erunt, faciatis, ut dimota sint.

In agro Teurano.

5 Übersetzung

Die Konsuln Quintus Marcius, Sohn des Lucius, und Spurius Postumius, Sohn des Lucius, beriefen den Senat an den Nonen des Oktober (7. 10. 186 v. Chr.) beim Tempel der Bellona

ein. Zur Protokollierung waren anwesend Marcus Claudius, Sohn des Marcus, Lucius Valerius, Sohn des Publius, und Quintus Minucius, Sohn des Gaius. Betreffs der Bacchanalien beschlossen sie für diejenigen, die Verbündete waren, das folgende Edikt zu erlassen: Niemand von ihnen darf ein Bacchanal abhalten. Wenn es welche geben sollte, die sagen, ein Bacchanal abhalten zu müssen, für diese wurde beschlossen, dass sie zum Stadtprätör kommen sollen und, sobald man deren Worte vernommen hat, dass unser Senat über diese Angelegenheit beschließen soll, solange nicht weniger als 100 Senatoren anwesend sind, wenn über diese Sache beraten wird. Kein Mann darf den Bacchen beitreten, weder ein römischer Bürger noch einer latinischen Namens (d.h. latinischen Rechtes) noch einer der Verbündeten, außer sie haben sich an den Stadtprätör gewandt, und dieser hat es mit der Zustimmung des Senates, sofern nicht weniger als 100 Senatoren anwesend sind, wenn über diese Angelegenheit beraten wird, genehmigt. Dies haben sie beschlossen.

Kein Mann darf Priester sein. Weder ein Mann noch eine Frau darf Vorsteher(in) sein. Niemand von ihnen darf gemeinsames Geld haben. Keiner darf einen Mann oder eine Frau zu einem Beamten oder zu einem Promagistraten machen. Ab sofort dürfen sie sich untereinander weder verschwören noch ein Gelübde ablegen, weder einen Schwur leisten, noch eine vertragliche Bindung eingehen, noch untereinander Versprechen ablegen. Niemand darf Kulthandlungen im Geheimen ausführen. Keiner darf Kulthandlungen öffentlich, privat oder außerhalb der Stadt durchführen, außer er/sie hat sich an den Stadtprätör gewandt, und dieser hat es mit der Zustimmung des Senates, sofern nicht weniger als 100 Senatoren anwesend sind, wenn über diese Angelegenheit beraten wird, genehmigt. Dies haben sie beschlossen.

Nicht mehr als fünf Personen insgesamt, ob Frauen oder Männer, dürfen Kulthandlungen durchführen. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Männer und nicht mehr als drei Frauen anwesend sein, außer mit der Billigung des Stadtprätörs und des Senats, wie oben geschrieben steht. Dies sollt ihr in einer Versammlung an nicht weniger als drei Markttagen verkünden und ihr sollt den Senatsbeschluss zur Kenntnis nehmen, deren Beschluss folgender war: Wenn es welche gibt, die dagegen gehandelt haben, wie es oben geschrieben steht, haben sie beschlossen, dass ihnen der Kapitalprozess gemacht werden soll. So ist der Senat der Meinung, dass es rechtens ist, dass ihr dies in eine ehernen Tafel ritzen und ihr sie dort anbringen lassen sollt, wo sie am besten gesehen werden kann, und, dass ihr diese Bacchanalien, wenn welche stattfinden, außer wenn sich dort etwas Heiliges befinde, so wie es oben geschrieben steht, innerhalb von zehn Tage, in denen euch die Tafeln gegeben worden sein werden, beseitigen sollt. Auf dem Gebiet von Teura.

6 Sprachlicher Kommentar

1 CO(N)S(VLES)

Vor den Spiranten *s* und *f* ist *n* im Altlatein unter Dehnung des vorhergehenden Vokals, der dabei zunächst nasaliert wurde, geschwunden. Den Schwund bezeugen weiterhin vulgärlateinische Überlieferungen, wie beispielsweise in *App. Probi G.L. 4,198*, wo neben der klassischen Form die vulgärlateinische Form *tensa non tesa* überliefert wird. Hingegen wird darauf hingewiesen, dass es klassisch *formosus non formunsus* heißt.¹² Besonders deutlich wird dies auch bei den Verben *consoluerunt* (Z. 1) und *cosoleretur* (Z. 9). Während die erste Form die etymologische Schreibweise wiedergibt, entspricht die zweite der Ausspracheweise zumindest zu der Zeit, der die Inschrift entstammt.¹³

2 DVELONAI

Hierbei handelt es sich um einen Archaismus. Die Schreibweise mit *b-* an Stelle von *du-* dürfte sich bereits um 200 v. Chr. durchgesetzt haben, wofür folgende Textstellen als Beweis herangezogen werden können: *primus senex bradys in regimen bellique peritus* (Enn. Ann. 423 V.); *Bruttace bilingui* (Enn. Ann. 496 V.) *bellus blanditur tibi* (Plaut. Men. 626). Ein Grund, dass sich in der Inschrift die archaisierende Form findet, könnte darin liegen, dass sich der Senat beim Tempel der Göttin Bellona versammelte, auf dem vermutlich ihr Name noch in der archaischen Schreibweise Duellona zu lesen war.¹⁴ Die Genetivendung *-ai* entwickelte sich aus dem urindogermanischen Ausgang *-as* durch das Anfügen von *-i* an den Stammaslaut *-a*. Ende des dritten Jahrhunderts wurde diese Endung zu *-ae*.¹⁵

2 ARF(VERUNT)

Im Altlatein wurde *-d* vor labialem Anlaut *b-*, *f-* und *v-* zu *r*, wodurch sich die Schreibweisen *arfuerunt*, *arvorsum* oder *arbiter* (aus *ad-* + *baeto*) ergaben.¹⁶

2 QVEI FOIDERATEI

Die Endung des Nominativs Plural auf *-ei* ist eine Zwischenstufe der klassischen Endung auf *-i*, die sich aus *-oi* herleitet. Der Diphthong *oi* als *oe* bleibt hinter wortanlautendem *p-* und *f-*

¹² Meiser (2010), 94.

¹³ Wachter (1987), 294.

¹⁴ Wachter (1987), 293.

¹⁵ Meiser (2010), 132.

¹⁶ Meiser (2010), 115.

erhalten außer vor *i*- der Folgesilbe. So steht zum Beispiel *poena* dem mit *i* als Folgesilbe versehenen *punio* gegenüber.¹⁷

3 ESENT

Geminaten werden seit Ende des dritten Jahrhundert geschrieben, sind aber erst seit ca. 100 v. Chr. durchweg üblich.¹⁸

3 CENSUERE

Die alternative Form der 3. P. Pl. - *ēre*, die parallel zur herkömmlichen Endung -*ērunt* gebraucht werden konnte, findet sich seit jeher. Die kontaminierte Version dieser beiden Endungen zur klassischen Form -*ērunt* ist bereits im Altlatein überliefert. Bei Plautus beispielsweise finden sich alle drei Versionen: *fecērunt* (Am. 184), *occaluēre* (As. 419), *vexērunt* (As. 342).¹⁹

3 NEIQUIS

An dieser Stelle ist besonders interessant, dass im weiteren Verlauf (Z. 7) der Inschrift *neiquis* noch einmal auftaucht, allerdings in der Schreibweise *nequis*. Dadurch lässt sich folgern, dass der alte Diphthong *ei* monophthongisch ausgesprochen wurde. Durch den Beleg von *nisei* (Z. 8) kann man darauf schließen, dass *ei* darüber hinaus als *i* ausgesprochen wurde. Dasselbe gilt bei *sibei* (Z. 4). Bei der alternativen Schreibweise *neiquis* liegt daher die Vermutung nahe, dass es sich um einen Pseudoarchaismus aus einer Zeit, in der *ei* bereits monophthongisch ausgesprochen wurde, aber noch nicht denselben Klang wie ein altes *ī* aufwies und daher mit einem *ē* vertauscht werden konnte, handelt.²⁰

3 HABUISE

Die Verwendung des aoristischen Infinitivs Perfekt kann im Altlatein besonders in Gesetzestexten bei Verboten vorkommen. Der Gebrauch des Aorist in dieser Art nimmt später in der Nachklassik zu.²¹ Es gibt verschiedene Unterordnungen des aoristischen Perfekts. In diesem Fall handelt es sich um ein konstatierendes Perfekt, das zur Feststellung meist

¹⁷ Meiser (2010), 87.

¹⁸ Meiser (2010), 49.

¹⁹ Meiser (2010), 218.

²⁰ Wachter (1987), 292.

²¹ David (1960), 218.

wiederholter oder gewohnheitsmäßigen Handlungen vom Standpunkt der Gegenwart des Sprechenden aus herangezogen wird.²² (vgl. *habuise* Z. 11, *fecise* Z. 12).

4 EEIS

Einerseits existiert die Auffassung, dass *eeis* innerhalb der Inschrift sowohl als Nominativ Pl. (Z. 4) als auch als Dativ Pl. (Z. 5) parallel verwendet wird.²³ Dagegen gibt es andererseits die Annahme, dass *eeis* an beiden Stellen als Dativ aufzufassen ist. Daher müsste in der vierten Zeile das *exdeicendum censuere* aus Z. 3 ergänzt werden, wodurch sich *eeis (exdeicendum censuere) utei ad pr. urbanum Romam venirent* ergibt. Bei dieser Konstruktion wäre *eeis* das Dativobjekt von *censuere* abhängigen Gerundivs *exdeicendum*. Unterstützt wird diese Annahme dadurch, dass in Z. 24 exakt dieselbe Konstruktion erscheint: *eeis rem capitalem faciendam censuere*.²⁴

7 ADIESE

Das kurze *i* des Suffixes *-is* nach dem *i* des Verbalstammes wird hier sowie in Z. 8 *adiesent* und Z. 17 *adieset* als *e* wiedergegeben. Als Gründe für eine derartige Schreibung können einerseits der Effekt der kontrastiven Schreibung, d.h. ein spontanes Auseinandertreiben eines kleinen lautlichen Unterschiedes in der Schrift, andererseits eine Abneigung gegen zwei hintereinanderstehende *i* angeführt werden.²⁵

7 NOMINVS

Im Altlatein finden sich in der 3. Deklination neben der Genetivendung *-is* auch die Endungen *-us* und *-os* (vgl. gr. *-ος*) wieder, sodass beispielsweise Genetivformen wie *Dious*, *nominus* oder *Caesarus* vorkommen.²⁶ Dass es im Altlatein einstweilen zu Verwechslungen zwischen den Deklinationen kommen kann, wird unter anderem bei Plautus spürbar, bei dem teilweise die *u*-Stämme im Genetiv auf *-i* enden.²⁷

²² Leumann (1965), 318.

²³ Meiser (2010), 160.

²⁴ Wachter (1987), 297f.

²⁵ Wachter (1987), 267. 295.

²⁶ Meiser (2010), 138.

²⁷ Wachter (1987), 291.

7 SOCIVM

Der Genetiv Pl. der o-Deklination ist im Altlateinischen gewöhnlich *-om* bzw. *-um*. Die klassische Endung *-orum* ist dem Ausgang *-arum* der a-Stämme nachgebildet und seit dem dritten Jahrhundert bezeugt.²⁸

8 SENATVOS

Der Genetiv Sg. der u-Deklination weist im Altlatein die der 3. Deklination nachgebildeten Endung *-uos* auf.²⁹

8 SENTENTIAD

Der Ablativ Sg. der a-Deklination endete bis zur Mitte des dritten Jahrhunderts auf *-ād* und hielt sich in archaisierender Form bis ins zweite Jahrhundert, bis daraus die klassische Endung *-ā* wurde.³⁰

9 QVOM

Die Form des Akkusativ Sg. Mask. *quom* der Pronomina *qui*, *quae*, *quod* ist von *quem* verdrängt worden und nur als Konjunktion bewahrt geblieben (*quom* > *cum*).³¹

9 IOVSISENT

Der Diphthong *ou* existierte im Uritalischen und blieb im Altlatein bestehen. In der klassischen Epoche wandelte sich dieser Diphthong zu einem *ū*.³²

11 COMOINE[M]

Der Diphthong *oi* ist bereits im Urindogermanischen nachweisbar und blieb im Altlatein bestehen und wandelte sich zu einer Zwischenstufe *oe*, bevor diese in der Klassik zu *ū* monophthongiert wurde. Diese Entwicklung ist bei Binnensilben jedoch umstritten, da die Monophthongierung auch von den entsprechenden Nominal- bzw. Verbalformen (*impunis* von *punio*) hergeleitet werden kann.³³

²⁸ Meiser (2010), 134.

²⁹ Meiser (2010), 145.

³⁰ Meiser (2010), 130.

³¹ Meiser (2010), 166.

³² Meiser (2010), 57. 59.

³³ Meiser (2010), 59. 70.

13f CONIOURA[SE] ... COMVOVISE ... CONSPONDISE ... CONPROMESISE

In diesem Satz finden sich mehrere Ausdrücke des Versprechens und Schwörens wieder. Die Präfixe *con-* bzw. *com-* ergeben sich wahrscheinlich aus dem Zusammenhang, da sich mehrere Personen nicht länger *inter sed* zusammenschließen dürfen. Interessant ist dabei die Beobachtung, dass das *cum* bei *convovise* im Gegensatz zu den anderen Verben nicht assimiliert wird. Zudem sind diese Formen wiederum aoristische Perfektinfinitive.

Die klassische Form *compromisisse* entstand dadurch, dass der Langvokal \bar{e} vor *i* der Folgesilbe geschwächt wurde.³⁴ Die Form *convovere* findet sich außerhalb vom *senatus consultum de Bacchanalibus* nur bei Paul Fest. p. 42 zur Zeit Karls des Großen.³⁵

15 [O]QVOLTOD

Das *qu* wurde wahrscheinlich als *k* gesprochen.³⁶ Im Laufe des zweiten Jahrhunderts v. Chr. entwickelte sich *ol* vor einem anderen Konsonanten außer *l* zu *ul*³⁷ (vgl. dazu auch *quom* Z. 9).

15 POPLICOD

Durch Vokalschwächung wurde die geschlossene Binnensilbe *o* im zweiten Jahrhundert zu *u*.³⁸ Besonders bei *poplicod* ist es schwer zu sagen, ob diese Schreibung tatsächlich zur Entstehungszeit der Inschrift gebräuchlich war, da der Ausdruck ein traditioneller Bestandteil von Gesetzestexten ist und es sich deshalb hierbei auch um einen bewussten Archaismus handeln kann.³⁹

16 EXSTRAD

Im Gegensatz zu *exdeicendum* (Z. 3) liegt hier für den Laut *ks* die Plene-Schreibung vor. Neben der Schreibung des Doppelphonems durch einen Graphem *x* ist auch die hier vorliegende Schreibweise später relativ oft vorzufinden. Dennoch setzt sie sich nie als die einzig richtige Version durch und hört danach gänzlich auf zu existieren.⁴⁰

³⁴ Meiser (2010), 69.

³⁵ ThL IV, 889,71-74.

³⁶ Wachter (1987), 291.

³⁷ Meiser (2010), 64.

³⁸ Meiser (2012), 70.

³⁹ Wachter (1987), 295.

⁴⁰ Wachter (1987), 294.

19 OINVORSEI

Seit dem zweiten Jahrhundert erscheint *e* für altes *o* hinter *u*, wenn *s*, *t* oder *r* vor Konsonant folgen. Ein Halbvokal wie hier *u* vor dem synkopierten Vokal (*i*, *u*) wurde hinter einem Konsonanten silbisch.⁴¹

22 HAICE

Im Altlatein kommt die deiktische Partikel *-ce* (als Kennzeichen für hier oder her) oft noch in voller Gestalt vor, während sie klassisch üblicherweise apokopiert wird.⁴²

22 COVENTIONID

Die Inschrift enthält die nicht kontrahierte Form von *contio*. Wann genau die kontrahierte Schreibung aufkam, ist nicht bekannt. In der Lex repetund. 15 et 21 von 123/122 v. Chr. ist sie bereits belegt.⁴³

Normalerweise müsste auf Grund der Zugehörigkeit dieses Nomens zur konsonantischen Deklination die Ablativendung *-e* an Stelle von *-id* stehen. Allerdings erfuhr die Endung *-id* des Öfteren auch in der konsonantischen Deklination Eingang, nicht zuletzt, weil die Ablativendung *-e* leicht mit der Akkusativendung *-em*, bei der das Schluss-*m* kaum mehr hörbar war, sehr leicht verwechselt werden konnte.⁴⁴

23 SCIENTES

Altlateinische Inschriften neigen sehr dazu Relativsätze, an Stelle von Partizipialkonstruktionen zu verwenden. In den seltenen Fällen, in denen Partizipien verwendet werden, sind diese meist auf *sciens*, *absens* und *praesens* beschränkt.⁴⁵

24 SEI QVES

Obwohl *ques* als Nominativ Pl. im Altlatein vorkam, war diese Schreibung selbst hier schon äußerst selten.⁴⁶

⁴¹ Meiser (2010), 66. 84.

⁴² Meiser (2010), 161.

⁴³ ThIL IV, 729, 55-60.

⁴⁴ Wachter (1987), 297.

⁴⁵ Leumann (1965), 383.

⁴⁶ Meiser (2010), 165; Wachter (1987), 298.

25 CAPUTALEM

Normalerweise wäre zu erwarten, dass *u* durch Vokalschwächung in offener Binnensilbe zu *i* wird.⁴⁷

26 AHENAM

Bei dem inlautendem *h* handelt es sich um keine Aspiration, sondern lediglich um eine Kennzeichnung eines Hiats zwischen den Vokalen *a* und *e*.⁴⁸

27 FIGIER

Bereits im Altlatein existierte neben dem klassischen passiven Infinitiv Präsens der 3. Konjugationsklasse mit dem Ausgang *-i* eine Nebenform, die auf *-ier* endete. Diese Form geht auf einen um das Passivzeichen *-r* erweiterten Instrumentalausgang *-ieh* zurück.⁴⁹ (vgl. *gnoscier* Z. 27).

27 POTISIT

Hierbei handelt es sich um einen aus *potis* und *sit* zusammengesetzten Konjunktiv. Ebenso stand im Altlatein bei den Konjunktivformen von *esse* *sim*, *sis*, *sit* und *sint* häufiger die Schreibweise *siem*, *sies*, *siet* und *sient* (Z. 30).⁵⁰

⁴⁷ Meiser (2010), 67.

⁴⁸ Wachter (1987), 292.

⁴⁹ Meiser (2010), 225.

⁵⁰ Wachter (1987), 296f.

7 Darstellung des Bacchanalienskandals bei Livius (39, 8-20)

Der römische Historiker *Titus Livius* stellt die Ereignisse rund um den Bacchanalienskandal im 39. Buch seines Geschichtswerkes *ab urbe condita* äußerst dramatisch und ausführlich dar, indem er das Vorgehen des Senates gegen die staatsfeindlichen Bacchanalien mit einer Liebesgeschichte, in der die durchwegs positiv gezeichnete Hetäre Hispala die Hauptrolle spielt, verbindet.⁵¹

Bevor er auf die Aufdeckung der Bacchanalien zu sprechen kommt, berichtet er von der Gründung, Durchführung und Ausbreitung der Mysterien sowie von den mit dem Kult in Verbindung stehenden Vergehen (8, 1-9, 1):

Als Gründer der Bacchanalien nennt er einen Griechen von einfacher Herkunft (*Graecus ignobilis*), der als Winkelpriester und Wahrsager (*sacrificulus et vates*) nach Etrurien kam, um dort die Gemüter mit Aberglauben zu erfüllen, indem er als Priester geheimer und nächtlicher Kulthandlungen (*occultorum et nocturnorum antistes sacrorum*) auftrat. Zunächst seien nur wenige in die Mysterien eingeweiht gewesen. Um mehr Menschen anzulocken, habe man die religiösen Feiern um die Freuden des Weines und der Speisen (*voluptates vini et epularum*) erweitert. Der Wein, die Nacht und die Anwesenheit von Männern und Frauen verschiedenen Alters führte zu völliger Schamlosigkeit und folglich zu sexuellen Ausschweifungen und strafbaren Handlungen jeglicher Art (*corruptelae omnis generis*): Verleumdung, Falschaussagen und Urkundenfälschung (*falsi testes falsa signa testamentaque et indicia*) bis zu Giftmischerei und Mordtaten in der Familie (*venena intestinaeque caedes*). Dabei wurde mit List und Gewalt vorgegangen (*multa dolo pleraque per vim audebantur*). Schließlich wird erwähnt, dass sich dieses Übel „wie eine ansteckende Krankheit“ (*velut contagione morbi*) von Etrurien nach Rom ausgebreitet hat.

Im Folgenden erfährt man von den ungewöhnlichen Umständen, unter denen es zur Anzeige der Bacchanalien beim Konsul Postumius gekommen ist (9, 2-14, 3).

Zunächst gibt Livius aber eine eingehende Charakterdarstellung des Liebespaares, des Publius Aebutius (9, 1-4) und dessen Geliebten Hispala Faecenia (9, 5-7) sowie eine Unterredung beider mit ersten Enthüllungen über die Mysterien (10, 1-9). Aebutius, dessen Vater ein *eques* war und offenbar früh verstarb, wird nun unter der Vormundschaft seiner Mutter Duronia und seines Stiefvaters T. Sempronius Rutilius erzogen. Dieser wird als „Bösewicht“ charakterisiert, da er seine Rolle als Vormund missbraucht, um seinen Stiefsohn um sein Erbe zu bringen. Der Stiefsohn solle „aus dem Weg geräumt“ (*tolli*) oder „durch irgendeine Fessel

⁵¹ Eine übersichtliche Gliederung des Inhalts sowie eine literarische Untersuchung des Textes mit Schwerpunkt auf der Liebesgeschichte findet sich bei Kowalewski (2002), 252-282.

von ihm abhängig gemacht werden“ (*obnoxium sibi vinculo aliquo fieri*), und zwar, indem er durch die Mysterien der Bacchanalien moralisch verdorben und zu Verbrechen verführt werden solle. Zu diesem Zwecke will Duronia, die ihrem Mann hörig ist, ihren Sohn in die orgiastischen Mysterien einweihen lassen. Als ihr Sohn nämlich einmal krank gewesen sei, habe sie geschworen, ihn in den Kult des Gottes Bacchus einweihen zu lassen, falls er wieder genesen. Dieses vermeintliche Gelübde dient ihr nun als Vorwand.

Darauf folgt als scharfer Kontrast zur Schilderung der wüsten Familienverhältnisse des Aebutius, der hinterlistige Stiefvater und die hörige Mutter, die Darstellung der von Liebe und Freigebigkeit bestimmten Beziehung zwischen ihm und seiner Geliebten.

Hispala, die zwar Freigelassene (*libertina*) ist, aber immer noch als Prostituierte von edler Gesinnung ihren Lebensunterhalt verdient (*scortum nobile, non digna queastu*), ist zutiefst bestürzt, als Aebutius ihr vom Vorhaben seiner Mutter, ihn in die bacchischen Mysterien einweihen lassen zu wollen, erzählt. Sie habe nämlich als Sklavin ihre ehemalige Herrin zu diesen Kultfeiern begleiten müssen und die dort stattfindenden Freveltaten beobachten können. Als „Werkstatt für Ausschweifungen jeglicher Art“ (*corruptelarum omnis generis ... officinam*) werden die Bacchanalien von ihr bezeichnet. Diese Enthüllungen entsprechen ihren späteren Aussagen vor dem Konsuln. Zudem erklärt sie ihrem Geliebten, dass er dort wie ein Opfertier (*velut victimam*) an einen Priester übergeben werde, der ihn anschließend an einen Ort führen werde, wo man die Hilfeschreie der Opfer, übertönt von Geheul, mehrstimmigem Gesang und dem Schlagen von Zimbeln und Tamburinen (*ululatibus cantuque symphoniae et cymbalorum et tympanorum pulsus*), nicht höre. Dieser nächtliche Lärm hat, wie der Konsul später in seiner Rede vor dem Senat erwähnt, die Bürger auf die Existenz der Bacchanalien in ihrer Stadt aufmerksam gemacht (15, 6). Schließlich bittet Hispala Aebutius inständig, sich von diesen Mysterien fernzuhalten.

Als sich der junge Mann daraufhin gegenüber seiner Mutter weigert, die notwendigen Vorbereitungszeremonien durchzuführen, wird er von seinen Eltern zusammen mit vier Sklaven aus dem Haus vertrieben. Seine Mutter hegt in Anwesenheit des Stiefvaters den Verdacht, dass seine Geliebte hinter dem plötzlichen Sinneswandel ihres Sohnes steckt, und nennt sie eine „Schlange“ (*excetra*), die ihn „mit Giften“ (*venenis*) dem Einfluss seiner Mutter entziehen wolle und den notwendigen Respekt vor seinen Eltern und den Göttern vergessen lasse (*nec parentis nec vitrici nec deorum verecundiam habere*).

Aebutius wendet sich an seine Tante Aebutia, die ihn an den Konsul Spurius Postumius Albinus verweist. Dieser stellt zunächst Erkundungen über Aebutia bei seiner Schwiegermutter Sulpicia an, die diese wiederum als „anständige Frau von altem Schlag“

(*probam et antiqui moris feminam*) beschreibt. Als Aebutia daraufhin vom Konsul zu ihrem Neffen befragt wird, schildert sie ihm das unglückliche Schicksal des jungen Mannes und überzeugt ihn, dass er ein „durchaus glaubwürdiger Gewährsmann“ (*non vanum auctorem*) ist.

Nun beginnt Postumius entschlossen zu handeln und lässt sogleich Hispala in das Haus der Sulpicia laden, um sie zu befragen (12, 1-13, 14). Die Hetäre ist zunächst über eine solche Einladung bestürzt und „verliert beinahe das Bewusstsein“ (*prope exanimata est*), als sie den Konsul samt seinen Likatoren erblickt. Auf die Frage des Konsul, was denn da nachts im Hain der Stimula bei den Bacchanalien vor sich gehe, reagiert sie mit „Furcht und Zittern an allen Gliedern“ (*pavor et tremorque omnium membrorum*) und gesteht, als Mädchen in die Mysterien eingeweiht worden zu sein. Der Konsul lobt ihr Geständnis und fordert sie auf, „auch das andere mit derselben Aufrichtigkeit“ (*et cetera eadem fide*) darzulegen. Sie leugnet, Weiteres zu wissen. Auch als Postumius auf Aussagen ihres Geliebten verweist, erklärt sie, sie habe es nicht aus Wissen, sondern „der Abschreckung wegen“ (*terrendi eius causa*) Aebutius erzählt. Der Konsul ist erzürnt (*accensus ira*), doch Sulpicia kann ihn besänftigen und Hispala Mut einflößen. Nachdem die Hetäre schwere Vorwürfe gegen die Treulosigkeit ihres Geliebten (*perfidia Aebutii*) erhoben hat und angesichts ihrer Angst gegenüber „den Menschen, die sie als Verräterin mit ihren Händen zerreißen würden“ (*hominum, qui se indicem manibus suis discerpturi essent*), vom Konsul das Versprechen bekommen hat, für ihre Sicherheit zu sorgen, beginnt sie, „den Ursprung der Kulthandlungen“ (*originem sacrorum*) darzulegen (13, 8-14):

Ursprünglich sei es ein nur für Frauen bestimmter Kult gewesen, in den man dreimal im Jahr eingeweiht habe. Priesterinnen seien verheiratete Frauen (*matronas*) gewesen. Als dann aber die aus Kampanien stammende Paculla Annia Priesterin wurde, habe sich dies geändert. Sie habe nämlich als Erste auch Männer, ihre beiden Söhne Minius und Herennius Cerrinus, eingeweiht und die Kulthandlungen während der Nacht stattfinden lassen. Diese beiden Faktoren, die „Vermischung beider Geschlechter“ (*permixti viri feminis*) sowie die „Ungebundenheit der Nacht“ (*noctis licentia*), hätten zu Schandtaten und Verbrechen jeglicher Art geführt. Sie hebt jedoch hervor, dass es mehr Unzucht von Männern untereinander als mit Frauen gegeben habe (*plura virorum inter sese quam feminarum esse supra*). Wer sich geweigert habe, sich an den Schandtaten zu beteiligen, sei anstatt von Opfertieren geschlachtet worden (*pro victimis immolari*). Als weitere Details der Mysterien nennt sie weissagende Männer, die in der Ekstase ihre Körper hin- und hergeworfen haben sollen (*cum iactatione fanatica corporis vaticinari*) sowie Fackelwunder und Menschenraub

durch Götter (*raptos a diis homines*). Schließlich weist Hispala noch daraufhin, dass eine gewaltige Menge, Menschen aus allen Gesellschaftsschichten, in den Kult verstrickt sei, beinahe ein zweiter Staat (*alterum iam prope populum*), und, dass das Eintrittsalter auf maximal 20 Jahre beschränkt worden sei.

Im zweiten Teil der Darstellung berichtet Livius von der Unterdrückung der Mysterien durch den Senat und die Konsuln (14 -19): Postumius sorgt zunächst für die Sicherheit seiner beiden Informanten, Hispala und Aebutius, und erstattet dem Senat Bericht, der angesichts der Existenz solcher verbrecherischen Zusammenkünfte einerseits den Staat in Gefahr sieht, andererseits fürchtet, dass einer ihrer Angehörigen in diese Verbrechen verwickelt sein könnte. Die Senatoren fordern Straffreiheit für die Zeugen Aebutius und Faecenia. Den Konsuln übertragen sie außerordentliche Vollmachten (*extra ordinem*) zur Untersuchung (*quaestio*) der Bacchanalien und ordnen an, dass allerorts Priester des Mysterienkultes aufgespürt und die nächtlichen Feiern verboten werden sollen sowie „eine Untersuchung gegen die eingeleitet werden soll, die sich getroffen oder einen Eid geschworen hätten, um Unzucht und Freveltaten zu verüben“ (*quaestio de iis habeatur, qui coierint et coniuraverintve, quo stuprum flagitiumve inferretur.*).

Nachdem die Konsuln die Ädilen beauftragt haben, die Anordnungen des Senats durchzuführen und Vorkehrungen zur Umsetzung der Senatsbeschlüsse zu treffen, lassen sie eine Volksversammlung (*contio*) einberufen, in der einer der Konsuln eine Rede hält, durch die der Leser nochmals alle Einzelheiten des Falls vor Augen geführt bekommt (15, 1-16, 13). Der Konsul stellt die Bacchanalien als eine höchst bedrohliche Gefahr für den Staat dar. Er baut seine Anklage auf drei Topoi, die auf verschiedenartige Weise kombiniert werden, auf: Sittenverfall durch sexuelle Ausschweifung und Verbrechen, durch den er in Anbetracht der hohen Anzahl eingeweihter junger Männer vor allem die zukünftige Armee bedroht sieht (*initiatos iuvenes milites faciendos censetis*), falsche und perverse Religion (*prava religio*) und als wichtigstes Argument die Verschwörung gegen die staatliche Ordnung (*intestinae coniurationis*). Diese Laster erschaffen und verstärken sich gegenseitig.⁵²

Anschließend lassen die Konsuln die Senatsbeschlüsse (*senatus consulta*) verlesen (17, 1-3). Sie setzen Belohnungen für Denunzianten aus (*praemium proposuerunt*), bestimmen Regelungen für die Verurteilung von Abwesenden und stellen klar, dass Flüchtige in keiner Weise unterstützt werden dürfen (*ne quis ... ope ulla iuaret fugientes*).

Es folgt eine Untersuchung (*quaestio*) in Rom und ganz Italien (17, 4-18, 6), in deren Verlauf zahlreiche Personen angezeigt und verhaftet werden, darunter auch die „Häupter der

⁵² Cancik-Lindemaier (1996), 90f.

Verschwörung“ (*capita coniurationis*), die Priester und Gründer des Kultes. Von ihnen sei alles Übel ausgegangen (*ab his omnia facinora et flagitia orta*). Insgesamt sollen 7000 Menschen in den Skandal involviert gewesen sein. Da so viele Menschen infolge der *quaestio* aus Rom geflüchtet sind, lassen die Konsuln gerichtliche Untersuchungen auch in den Marktplätzen (*fora*) des Landgebiets durchführen.

Je nach Schwere des Vergehens werden folgende Strafen verhängt (18, 3-6): Jene, die lediglich eingeweiht gewesen sind, sich aber nicht durch Unzucht (*stupris*), Mord (*caedibus*), falsche Zeugnisse (*falsis testimoniis*), gefälschte Siegel (*signis adulterinis*), Testamentsunterschreibung (*subiectione testamentorum*) oder andere Verbrechen (*aliis fraudibus*) schuldig gemacht haben, werden mit einer Gefängnisstrafe belegt. Alle anderen – und dies ist die Mehrheit – werden mit dem Tode bestraft (*capitali poena*). Den Strafvollzug verurteilter Frauen überlässt man den Verwandten, sofern sich unter ihnen ein „geeigneter Vollstrecker“ (*idoneus supplicii exactor*) findet.

Durch einen weiteren Beschluss, den Livius in 18, 7-9 wiedergibt und der im Wesentlichen dem erhaltenen *senatus consultum* von Tiriolo entspricht, wird verfügt, dass alle Bacchuskultorte in Rom und ganz Italien zerstört werden sollen sowie keine Bacchanalien mehr stattfinden dürfen. Ausgenommen sind davon alte Kulthandlungen, die nach einem komplizierten Genehmigungsverfahren in eingeschränkter Weise durchgeführt werden dürfen. Schließlich werden noch die Bestrafung des Minus Cerrinus beschlossen und die Belohnungen für Hispala und Aebutius festgelegt (19, 1-7). Beide erhalten jeweils 100.000 As aus der Staatskasse. Hispala werden zudem die Privilegien einer freigebohrenen Frau verliehen. Außerdem soll weiterhin für ihre Sicherheit gesorgt werden.

8 Vergleich zwischen der Inschrift von Tiriolo und Livius' Schilderungen

Folgende Passagen ergeben auffällige Parallelen der beiden Quellen:⁵³

Livius 18,7	Inschrift von Tiriolo (Z. 22-30)
Datum deinde consulibus negotium est, ut omnia Bacchanalia Romae primum, deinde per totam Italiam diruerent, extra quam si qua ibi vetusta ara aut signum consecratum esset	utei ea Bacchanalia, sei qua sunt, exstradam quam sei quid ibei sacri est ... in diebus X ... faciatis uti dismota sient

Livius 18, 8-9	Inschrift von Tiriolo (Z. 1-22)
In reliquum deinde senatus consulto cautum est, ne qua Bacchanalia Romae neve in Italia essent. Si quis tale sacrum sollemne et necessarium duceret nec sine religione et piaculo se id omittere posse, apud praetorem urbanum profiteretur, praetor senatum consuleret. Si ei permissum esset, cum in senatu centum non minus essent, ita id sacrum faceret, dum (1) ne plus quinque sacrificio interessent (2) neu qua pecunia communis (3) neu quis magister sacrorum (4) aut sacerdos esset.	cos. senatum consoluerunt (Z. 1)... censuere (Z. 3, 9, 18) neiquis eorum Bacanal habuisse velet (Z. 3) sei ques esent quei sibi deicerent necesus ese Bacanal habere (Z. 4) eis utei ad praetorem urbanum Romam venirent (Z. 4-5) deque eis rebus ... utei senatus noster decerneret (Z. 5-6) dum ne minus senatoribus C adesent (Z. 6, 9, 18) sacra ne quisquam fecisse velet (Z. 15, 16, 19) (4) Homines plous V oinuvorsei virei atque mulieres nve inter ibei virei plus duobus mulieribus plus tribus (3) neve pecuniam eorum cornoinem habuisse velet (2) magister neque vir neque mulier eset (1) sacerdos nequis vir eset

Ein großer Unterschied zwischen der Livius-Narration und der Inschrift, deren Entstehungszeit 170 Jahre auseinander liegt und die sich hinsichtlich Gattung, Funktion und Stil unterscheiden, besteht im Gehalte an Dramatisierung und Psychologisierung. Im Gegensatz zum trockenen, nicht wertenden Gesetzestext strotzt Livius' Schilderung vor

⁵³ Pailler (1988), 179f.

moralischem, religiösem und politischem Pathos. Dass dies bei der Inschrift eben nicht der Fall ist, ist dennoch keine Selbstverständlichkeit bei juristischen Texten. Livius scheint stark von der Zeit, in der er lebte, beeinflusst worden zu sein. So wundert es nicht, dass Zwangsmaßnahmen wie Beschlagnahmungen und Bücherverbrennungen, die der Konsul bei Livius vorschlägt, an Maßnahmen die Augustus, nachdem er 12 v. Chr. *pontifex maximus* wurde, selbst ergriff, erinnern. Ebenso werden die Geschlechterverhältnisse in dem Senatsbeschluss nicht instrumentalisiert. Es lassen sich darin im Gegensatz zur Schilderung Livius' weder das Bild der sittlichen Frau noch deren Gegenteil finden.⁵⁴ Abschließend lassen sich die beiden Quellen zum Bacchanalienskandal am besten wohl folgendermaßen zusammenfassen: Die narrative Erzählung des Livius erinnert an einen Sex-and-Crime-Roman, der spannend zu lesen ist, dessen Historizität aber angezweifelt werden darf. Das *senatus consultum* hingegen entspricht einem nüchternen, effizienten Gesetzestext, dessen Glaubwürdigkeit unumstritten ist.

⁵⁴ Cancik-Lindemaier (1996), 92-95.

9 Bibliographie

Textausgabe

P.G. Walsh (ed.), Titi Livi Ab Urbe Condita. Oxford Classical Texts. Tomus VI. Libri XXXVI-XL, Oxford: Oxford University Press, 1999.

Sekundärliteratur

Hildegard Cancik-Lindemaier, Der Diskurs Religion im Senatsbeschuß über die Bacchanalia von 186 v. Chr. und bei Livius (B. XXXIX), in: Geschichte – Tradition – Reflexion. Festschrift für Martin Hengel zum 70. Geburtstag, hg. von Hubert Cancik, Hermann Lichtenberger und Peter Schäfer, Tübingen 1996 (Griechische und römische Religion 2), 77–96.

Hubert Cancik – Helmuth Schneider, Bacchus, in: Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike. Band 2, Stuttgart und Weimar 1997, 389.

Franz Cumont, Die orientalischen Religionen im römischen Heidentum. Nach der vierten französischen Auflage unter Zugrundelegung der Übersetzung Gehricks. Bearbeitet von August Burckhardt-Brandenberg, Darmstadt ⁴1969.

M. David – H. L. W. Nelson, Gai Institutionum. Commentarii IV, Leiden 1960 (Studia Gaiana 3).

Manu Leumann – Johann Baptist Hofmann – Anton Szantyr, Lateinische Grammatik. Zweiter Band: Lateinische Syntax und Stilistik. Mit dem allgemeinen Teil der lateinischen Grammatik, München 1965 (Handbuch der Altertumswissenschaft 2,2,2).

Barbara Kowalewski, Frauengestalten im Geschichtswerk des Titus Livius, München/Leipzig 2002 (Beiträge zur Altertumskunde 170).

Gerhard Meiser, Historische Laut- und Formenlehre der lateinischen Sprache, Darmstadt ³2010.

Wilfried Nippel, Orgien, Ritualmorde und Verschwörung? Die Bacchanalien-Prozesse des Jahres 186 v. Chr., in: Große Prozesse der römischen Antike, hg. von Ulrich Manthe und Jürgen von Ungern-Sternberg, München 1997, 65–63.

Jean-Marie Pailler, Bacchanalia. La Répression de 186 av. J.-C. à Rome et en Italie. Vestiges, images, tradition, Paris 1988 (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome 270).

Rudolf Wachter, *Altlateinische Inschriften. Sprachliche und epigraphische Untersuchungen zu den Dokumenten bis etwa 150 v. Chr.*, Bern u.a. 1987 (Klassische Sprachen und Literaturen 38).

Abbildung 1: Bronzetafel aus Tiriolo mit dem Text des *Senatus consultum de Bacchanalibus* in: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bacchanalienskandal>

Michael Fuchs, Simon Ganzenbacher